



# Munich Re – Hauptversammlung 2023

## Faktenheft

### zu den Tagesordnungspunkten 7.1 und 7.2

#### Disclaimer

Dies ist eine unverbindliche Übersicht zu den Tagesordnungspunkten 7.1 und 7.2 der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München ("Munich Re") am 5. Mai 2023. Diese Übersicht wird Aktionären ausschließlich zu Informationszwecken überlassen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Nur die deutsche Fassung der Einberufung zur Hauptversammlung ist rechtlich bindend.



## TOP 7.1: Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen (1/2)

### Vollwertige virtuelle Hauptversammlung

- In Deutschland wurde kürzlich eine neue, aktionärsfreundliche virtuelle Hauptversammlung eingeführt.
- Die neue virtuelle Hauptversammlung ist eine „vollwertige Versammlungsform“ und im Verhältnis zur Präsenzversammlung keine „Versammlung zweiter Klasse“ (Gesetzgeber). Insbesondere besteht das Recht, während der virtuellen Hauptversammlung Reden zu halten und Fragen zu stellen.

### Satzungsermächtigung

- Nach dem 31. August 2023 können virtuelle Hauptversammlungen nur noch auf Grundlage einer Satzungsregelung abgehalten werden.
- Im Rahmen der Hauptversammlung am 5. Mai 2023 erbittet Munich Re, den Vorstand zu ermächtigen, in den Jahren 2024 und 2025 virtuelle Hauptversammlungen abhalten zu können. Auf Grundlage dieser Ermächtigung wird der Vorstand von Jahr zu Jahr verantwortungsvoll über das Format der Hauptversammlung entscheiden (Details zu der Formatentscheidung auf nachfolgender Seite).

### Vielfältige Gründe für die Unterstützung der Satzungsermächtigung

- Vorteile einer virtuellen Hauptversammlung:
  - Gewährung zusätzlicher Aktionärsrechte, zum Beispiel des Rechts zur Einreichung von Stellungnahmen im Vorfeld der Hauptversammlung
  - Bessere Erreichbarkeit, insbesondere keine An-/Abreise nach/von München notwendig.
  - Nachhaltigkeit (erheblich reduzierte CO<sub>2</sub> Emissionen; Energieeffizienz)
  - Infektionsschutz
  - Kosteneinsparungen (> EUR 1 Mio. p.a.)
- Begrenzte Laufzeit der Ermächtigung: 2 Jahre

## TOP 7.1: Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen (2/2)

### Keine Festlegung des Formats durch die Satzungsermächtigung

- Keine verbindliche Festlegung auf das virtuelle Format durch die Satzungsregelung
- Ermächtigung des Vorstands, aufgrund derer er zwischen sämtlichen Hauptversammlungsformaten wählen kann
- Präsenzversammlung wird durch die Satzungsermächtigung auch künftig nicht ausgeschlossen
- Flexibilität bei der zukünftigen Auswahl des Formats der Hauptversammlung (u.a. Möglichkeit der Reaktion auf besondere Umstände)

### Entscheidung über das Format der Hauptversammlung

Der Vorstand wird Jahr für Jahr verantwortungsvoll im Gesellschaftsinteresse und unter Einbeziehung u.a. folgender Aspekte über das Format der nächsten Hauptversammlung entscheiden:

- Wahrung der Aktionärsrechte
- Einschätzungen aus dem Aktionärskreis
- Zusammensetzung der Aktionariats
- Erfahrungen mit dem neuen virtuellen Format
- Marktpraxis
- Tagesordnung der jeweiligen Hauptversammlung
- rechtliche und organisatorische Aspekte
- Nachhaltigkeitserwägungen

## TOP 7.2: Ermöglichung der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

### Grundsatz

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen grundsätzlich physisch vor Ort an der Hauptversammlung teilnehmen.
- Möglichkeit, in der Satzung bestimmte Fälle vorzusehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf

### Satzungsregelung

- Der Grundsatz der physischen Teilnahme wird durch die Satzungsregelung nicht berührt.
- Schaffung von Flexibilität, insbesondere Ermöglichung der Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung in Konstellationen, in denen eine physische Teilnahme nicht möglich ist

### Enger Anwendungsbereich der Möglichkeit zur Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung

- Ermöglichung der Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats, wenn ihnen in einem der folgenden Konstellationen die physische Teilnahme am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre:
  - Gesundheitliche oder rechtliche Einschränkungen
  - Aufenthalt im Ausland
  - Berufliche oder gewichtige persönliche Gründe
- oder bei der Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung
- In sämtlichen Konstellationen ist die vorherige Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats erforderlich